

Satzung der Sterbekasse „Notgemeinschaft“ Dortmund-Scharnhorst

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sterbekasse führt den Namen „Notgemeinschaft Dortmund-Scharnhorst“ und hat ihren Sitz in Dortmund-Scharnhorst. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz.
- (2) Die Kasse hat den Zweck, beim Tod eines Mitglieds und ggf. mitversicherter Kinder ein einmaliges Sterbegeld zur Bestreitung der durch den Sterbefall entstehenden Kosten zu gewähren.
- (3) Der Verein unterliegt der Aufsicht der zuständigen Bezirksregierung, die zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Satzung ihren Sitz in Arnsberg hat.

§ 2 Aufnahmebedingungen

- (1) In die Sterbekasse können Personen aufgenommen werden, welche
 - (a) in Dortmund-Scharnhorst und Umgebung wohnen,
 - (b) das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und
 - (c) wissentlich weder mit einer die Lebensdauer nachteilig beeinflussenden Krankheit noch mit einem Schaden behaftet sind, der ein baldiges Ableben befürchten lässt.
- (2) Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind der Sterbekasse schriftlich einzureichen; hierzu wird ein besonderer Vordruck der Kasse benutzt.
- (3) Der Vorstand der Sterbekasse hat festzustellen, ob die Bedingungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind. Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand der Person, bei deren Ableben ein Sterbegeld gezahlt werden soll, auf Kosten des Beitretenden abhängig gemacht werden.
- (4) Soll ein Sterbegeld auch beim Tod der Ehefrau, eines Kindes des Beitretenden oder eines sonstigen Dritten gewährt werden, so ist eine zusätzliche Beitrittserklärung erforderlich. Ist eine dieser Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf es zu ihrer Versicherung der Zustimmung eines für sie gerichtlich zu bestellenden Vormundes oder Pflegers bzw. gesetzlichen Vertreters.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über das jeweilige Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand der Sterbekasse. Bei Ablehnung eines Antrages ist die Kasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- (2) Das Mitglieds- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsbuch angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrages. Das Mitgliedsbuch ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und soll außer der Satzung den vollständigen Namen des Mitglieds, den Tag seiner Geburt und seiner Aufnahme in die Kasse sowie die Höhe des vereinbarten Versicherungsbeitrages enthalten.
- (3) Ist ein Mitgliedsbuch vernichtet oder abhanden gekommen, so stellt die Kasse auf entsprechendem Antrag ein Ersatzmitgliedsbuch gegen eine Gebühr in Höhe von 5 EUR aus, nach dem der Verlust genügend glaubhaft gemacht worden ist.
- (4) Über die Mitglieder wird eine Kartei und ein Stammbuch geführt, welches gesondert Spalten für laufende Nummer, Namen, Familienstand, Anschrift, Tag und Ort der Geburt, Tag der Aufnahme, Höhe des Beitrages, Tag des Austritts, Betrag der gezahlten Versicherungsleistungen und besondere Bemerkungen enthält.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der als Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
- (2) Die Beiträge sind am Ersten eines jeden Monats fällig und sind kostenfrei an die Kasse zu entrichten. Für den Monat, innerhalb dessen die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist der volle Betrag zu entrichten.
- (3) Ist das Alter zu niedrig oder zu hoch angegeben, so wird das Sterbegeld entsprechend dem Beitragsunterschiede herabgesetzt oder erhöht. Ist durch die falsche Altersangabe gegen die Höchstaltersvorschrift nach § 2 der Satzung verstoßen worden, so sind die Bestimmungen über das Ende der Mitgliedschaft anzuwenden.
- (4) Die Beiträge können für das laufende Geschäftsjahr im Voraus entrichtet werden. Die Sterbekasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

§ 5 Mehrfachversicherung

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, das bestehende Versicherungsverhältnis um höchstens fünf weitere Versicherungsverhältnisse zu erweitern. Hierfür sind die Aufnahmebedingungen, wie sie unter § 2 dieser Satzung beschrieben sind, maßgebend.
- (2) Die fälligen Beiträge und die Höhe des auf den Sterbefall von der Kasse zu zahlenden Sterbegeldes ergeben sich aus der dieser Satzung anhängenden Beitrags- und Leistungstabelle.

§ 6 Sterbegeld

- (1) Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
- (2) Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld in Abzug gebracht. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zugleich erstattet.
- (3) Der Anspruch auf das Sterbegeld wird durch den Tod eines Mitglieds begründet, sofern das Mitglied mindestens sechs Monate lang der Sterbekasse angehört hat. Dies gilt auch bei Selbstmord. Bei tödlichen Unfällen oder Tod durch Unfallfolgen, wenn der Unfall nach Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist, entfällt die Wartezeit. Der Sterbefall und der Anspruch auf das Sterbegeld sind unter Einreichung des Mitgliedsbuches und der Sterbeurkunde der Sterbekasse zu melden.
- (4) Für die Eintrittsalter vom 56. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr gilt eine gestaffelte dreijährige Wartezeit. Die Leistung während der Wartezeit beträgt im
 1. Jahr die Summe der gezahlten Beiträge;
 2. Jahr ein Drittel der vollen Versicherungssumme;
 3. Jahr zwei Drittel der vollen Versicherungssumme.
- (5) Der Vorstand hat die Auszahlung des Sterbegeldes zu veranlassen. Der Anspruch auf das Sterbegeld verjährt binnen fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung des Sterbegeldes verlangt werden kann.
- (6) Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsbuches zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsbuches, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 7 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses

- (1) Aus der Kasse scheiden aus
 - (a) Mitglieder, welche ihren Austritt schriftlich der Kasse erklärt haben, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Austritt nur zum Ende des jeweiligen Monats zulässig ist;
 - (b) Mitglieder, welche aus der Kasse ausgeschlossen werden.
- (2) Auszuschließen sind Mitglieder, welche
 - (a) bei ihrer Aufnahme wissentlich falsche Angaben gemacht haben.

Dieser Ausschluss ist nur innerhalb eines Monats, nach dem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat, zulässig, wenn ein für die Übernahme der Versicherungsgefahr durch die Kasse erheblicher Umstand, insbesondere ein solcher, nach dem der Beitretende ausdrücklich und schriftlich gefragt und von diesem nicht richtig angezeigt worden ist.

Der Ausschluss findet nicht statt, wenn der betreffende Umstand der Kasse bekannt war oder wenn wegen der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige dem Beitretenden ein Verschulden nicht zur Last fällt oder wenn seit dem Eintritt des betreffenden Mitglieds bereits ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist. Fällt dem Beitretenden bei Verletzung der Anzeigepflicht Arglist zur Last, so bleiben die weitergehenden gesetzlichen Rechte der Kasse unberührt.
 - (b) sich mit der Entrichtung des Beitrages in Verzug befinden und nach Eintritt des Verzuges vom Vorstand schriftlich vergeblich zur Zahlung aufgefordert worden sind.

Die Zahlungsaufforderung darf nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag des Beitrages oder einer vereinbarten Stundungsfrist erfolgen. Sie muss eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat gewähren und auf den Ausschluss im Falle eines weiteren Versäumnisses hinweisen.
- (3) Nach (1) a) und (2) b) ausgeschiedene Mitglieder können in die Sterbekasse wieder aufgenommen werden
 - (a) unter Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses, sofern sie nach § 2 dieser Satzung noch aufnahmefähig sind, oder
 - (b) unter Wiederherstellung des früheren Versicherungsverhältnisses innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden.

Voraussetzung für die Wiederherstellung des früheren Versicherungsverhältnisses ist, dass das betreffende Mitglied die rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit seit seinem Ausscheiden nebst Zinsen nachzahlt und eine etwa empfangene

Rückvergütung der Kasse erstattet. Darüber hinaus darf der Versicherungsfall zum Zeitpunkt des Eingangs dieser Zahlungen bei der Kasse noch nicht eingetreten sein.

- (4) Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten gegen Rückgabe ihres Mitgliedsbuches eine Rückvergütung, wenn sie der Kasse mindestens fünf Jahre angehört und die Beiträge für diesen Zeitraum voll entrichtet haben. Die Rückvergütung beträgt nach einer Mitgliedschaft bzw. Beitragsdauer von

| | |
|-----------|---------|
| 5 Jahren | 20 v.H. |
| 10 Jahren | 40 v.H. |
| 20 Jahren | 50 v.H. |
| 30 Jahren | 55 v.H. |
| 40 Jahren | 60 v.H. |

der ab dem 1. Juli 1951 gezahlten Beiträge, jedoch ohne Zinsen und in Höhe von höchstens 75 v.H. des entsprechenden Sterbegeldes.

Die so bestimmte Rückvergütung vermindert sich um die am Tag des Ausscheidens etwa vorhandenen Beitragsrückstände und angefallenen Verwaltungskosten.

§ 8

Form des Ausschlusses

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Auf das Recht der Berufung und die hierfür gesetzte Frist ist in dem betreffenden Ausschlussbescheid hinzuweisen.
- (2) Die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand anzumelden.
- (3) Wird das Rechtsmittel der Berufung nicht eingelegt oder die Berufung auf der entsprechenden Mitgliederversammlung zurückgewiesen, so endet die Mitgliedschaft mit der Zustellung des Ausschlussbescheides.

§ 9

Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.

§ 10 Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 8 einschließlich der genannten Beitrags- und Leistungstabellen wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt. Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3), die Wartezeit und die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 6), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse sowie die Rückvergütung (§ 7) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
- (2) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und durchzuführen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beim Vorstand schriftlich beantragt haben oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Sterbekasse dies erfordert.
- (4) Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch Plakataushang bekannt zu geben.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und von drei weiteren Teilnehmern der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und Wahlen sowie den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 12 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - (a) die Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
 - (b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - (c) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - (d) die Änderungen der Satzung;
 - (e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - (f) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und sonstige für die Sterbekasse tätige Personen;
 - (g) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages;
 - (h) die Auflösung der Sterbekasse und deren Bestandsübertragung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.
- (4) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Sterbekasse und deren Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
- (5) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Kasse. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

- (3) Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen die ein derartiges Verfahren anhängig ist, oder in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verwickelt worden sind, sind als Vorstandsmitglieder ungeeignet.
- (4) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens sechs Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern.
- (5) Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Fall haben hierbei der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende mitzuwirken.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen nach zu wählen.
- (7) Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder – darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.

§ 14

Vermögensanlage und Verwaltungskosten

- (1) Das Vermögen der Sterbekasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereit zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks, nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten darf 30 v.H. der vereinnahmten Beiträge – bezogen auf das jeweilige Geschäftsjahr – nicht übersteigen.
- (3) Zur Deckung der Aufwendungen für Kapitalanlagen können den Erträgen aus Kapitalanlagen jährlich bis zu 0,5 v.H. der Kapitalanlagen entnommen werden. Diese Vermögensverwaltungskosten dürfen nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn die Nettorendite der Kapitalanlagen nach Abzug dieser Kosten noch die Höhe des im Gutachten verwendeten Rechnungszinses 1. Ordnung hat.

- (4) Die zuständige Aufsichtsbehörde kann durch entsprechende Richtlinien weitergehende oder einschränkende Regelungen zu der Höhe der Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten treffen. In den jeweiligen Geschäftsberichten der Sterbekasse ist hierauf hinzuweisen.

§ 15 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Sterbekasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften, den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
- (3) Für die Prüfung der Sterbekasse durch den Sachverständigen gelten die Rechnungslegungsvorschriften sowie die hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Ende eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 16 Überschüsse und Fehlbeträge

- (1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 v.H. des sich nach § 15 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 v.H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- (2) Ein sich nach § 15 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragserstattungen zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Ein sich nach § 15 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Die Sätze 3 und 4 von Ziffer 2 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung der Sterbekasse

- (1) Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
- (3) Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Sterbekasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Sterbekasse zu verteilen.
- (4) Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

Dortmund-Scharnhorst, den 27. Juni 2002, 29. Juni 2007 und 9. Dezember 2011

Der Vorstand

gez.
Wolfgang Matzanke
Vorsitzender

gez.
Petra Roland
Stellv. Vorsitzende

gez.
Ralf Schulze
Beisitzer

Beitrags- und Leistungstabelle zur Satzung

1 Beiträge

Die Versicherungsbeiträge belaufen sich je abgeschlossene Versicherung auf monatlich 0,75 EUR für jeden, der auf das Sterbegeld einen Anspruch hat (vgl. § 4 der Satzung).

Der Beitrag beträgt für Abschlüsse ab dem 1. Januar 2012 pro Versicherung monatlich 0,90 EUR.

2 Leistungen

Das Sterbegeld beträgt für jede abgeschlossene Versicherung für

- a) die Mitglieder, die der Sterbekasse am 1. Januar 1959 angehört haben, bei den Jahrgängen
- | | |
|----------------|--------|
| 1927 und älter | 380 €, |
| 1928 bis 1937 | 445 €, |
| 1938 bis 1958 | 515 €; |
- b) die nach dem 1. Januar 1959 eingetretenen Mitglieder bei einem Eintrittsalter
- | | | |
|--------------------|---|--------|
| von Geburt | bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres | 515 €, |
| vom Beginn des 21. | bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres | 445 €, |
| vom Beginn des 31. | bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres | 380 €, |
| vom Beginn des 41. | bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres | 320 €, |
| vom Beginn des 46. | bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres | 255 €, |
| vom Beginn des 51. | bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres | 190 €, |
| vom Beginn des 56. | bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres | 150 €. |

Zu diesen jeweiligen Versicherungsleistungen wird noch ein beitragsfreies Zusatzsterbegeld (Bonus) wie folgt gezahlt:

- c) für Versicherungen, die am 31. Dezember 1985 bestanden haben, zum Sterbegeld in Höhe
- | |
|--------------------------------|
| von 515 € ein Bonus von 535 €, |
| 445 € ein Bonus von 485 €, |
| 380 € ein Bonus von 440 €, |
| 320 € ein Bonus von 395 €, |
| 255 € ein Bonus von 350 €, |
| 190 € ein Bonus von 305 €; |
- d) für Versicherungen, die vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1990 abgeschlossen wurden, zum Sterbegeld in Höhe
- | |
|--------------------------------|
| von 515 € ein Bonus von 405 €, |
| 445 € ein Bonus von 375 €, |
| 380 € ein Bonus von 345 €, |
| 320 € ein Bonus von 320 €, |
| 255 € ein Bonus von 290 €, |
| 190 € ein Bonus von 260 €; |

- e) für Versicherungen, die vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1995 abgeschlossen wurden, zum Sterbegeld in Höhe von 515 € ein Bonus von 330 €,
445 € ein Bonus von 310 €,
380 € ein Bonus von 290 €,
320 € ein Bonus von 270 €,
255 € ein Bonus von 250 €,
190 € ein Bonus von 235 €.
- f) für Versicherungen, die vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, zum Sterbegeld in Höhe von 515 € ein Bonus von 175 €,
445 € ein Bonus von 175 €,
380 € ein Bonus von 175 €,
320 € ein Bonus von 175 €,
255 € ein Bonus von 175 €,
190 € ein Bonus von 175 €.
- g) für Versicherungen, die vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2005 abgeschlossen wurden, zum Sterbegeld in Höhe von 515 € ein Bonus von 85 €,
445 € ein Bonus von 85 €,
380 € ein Bonus von 85 €,
320 € ein Bonus von 85 €,
255 € ein Bonus von 85 €,
190 € ein Bonus von 85 €,
150 € ein Bonus von 85 €.

3 Anteil an Bewertungsreserven

Gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) werden den Versicherungsnehmern bei Beendigung ihres Vertrages (Kündigung/Ausschluss/Tod) zusätzlich zum garantierten Sterbegeld ihr Anteil an den Bewertungsreserven (BWR) ausgezahlt, sofern die Eigenmittelausstattung der Sterbekasse ausreichend ist. Der Anteil des einzelnen Mitglieds ergibt sich wie im "Formblatt zur Berechnung der Bewertungsreserven" beschrieben. Hierfür können der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) Mittel entnommen werden.